

Kann die „médiature“ in Nachbarschaftskonflikte eingreifen?

VON LYDIE ERR

Es kommt regelmäßig vor, dass Personen, die ein Problem mit ihren Nachbarn haben, mit der „médiature“ Kontakt aufnehmen. Weil Nachbarschaftskonflikte zwischen zwei Privatpersonen stattfinden, kann die „médiature“ jedoch nicht einschreiten.

Es kann aber sein, dass ein Beschluss der Gemeindeverwaltung diesen Konflikt ausgelöst hat. Wer sich durch ein benachbartes Bauprojekt beeinträchtigt fühlt, kann bei der Gemeinde eine Beschwerde einreichen. Die Vorwürfe gegenüber den Gemeinden sind unterschiedlich, je nachdem ob die Baugenehmigung der Gemeinde nicht den Rechtsvorschriften entspricht, der Bau nicht gemäß den genehmigten Plänen ausgeführt wird, oder der Nachbar keine Baugenehmigung hat. Falls der Bürgermeister die Beschwerde zu-

rückweist, kann der Betroffene sich an die „médiature“ wenden, die je nach Fall entscheidet, ob sie sich an den Bürgermeister wendet oder nicht.

Vor kurzem hat sich eine Person an die „médiature“ gewandt, weil sie der Meinung war, dass der Neubau ihres Nachbarn die im Bautenreglement festgelegte Höhe überschreitet. Weil der Betroffene seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beim Bürgermeister eingereicht hat, konnte die „médiature“ nicht mehr einschreiten. Der Bürgermeister hätte sowieso die Baugenehmigung, die einige Monate vorher ausgestellt wurde, nicht mehr zurückziehen können.

In einem weiteren Fall, konnte die „médiature“ einschreiten, obwohl die Baugenehmigung bereits elf Monate vorher erteilt wurde. Das Zertifikat dieser Baugenehmigung wurde erst zu Beginn der

Bauarbeiten, also fast ein Jahr nachdem sie ausgestellt wurde, ausgehängt.

Sobald der Bürgermeister eine Baugenehmigung erteilt, ist er laut Gesetz dazu verpflichtet, ein Zer-



tifikat auszustellen und dieses noch am gleichen Tag an der betreffenden Baustelle sichtbar aushängen zu lassen, damit die Nachbarschaft von dem Bauvorhaben erfährt. Die Nachbarn können daraufhin die Baupläne innerhalb der nächsten drei Monate in Augenschein nehmen.

Wer der Meinung ist, dass die Baugenehmigung nicht rechtskonform ist, kann innerhalb dieser Frist den Entzug der Baugenehmigung beim Bürgermeister beantragen. Falls der Betroffene beweisen kann, dass das Zertifikat nicht ausgehängt hat, läuft die dreimonatige Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem er vom Bauprojekt erfahren konnte.

Die „médiature“ hat sich unter anderem auf diese Vorschriften berufen, um sich für den Entzug der Baugenehmigung auszusprechen. Obwohl der Bürgermeister anerkannte, dass die Bau-

genehmigung, die elf Monate vorher erteilt wurde, gegen die geltenden Verordnungen verstößt, war er der Meinung, dass er sie nicht mehr entziehen konnte, ohne die Rechtssicherheit des Bauherren zu beeinträchtigen, wodurch kein Konsens erreicht wurde.

Wer ein Bau- oder Umwandlungsprojekt plant, sollte sich daher immer im Voraus an jeden wenden, der sich durch das Projekt beeinträchtigt fühlen könnte. Ein Großteil der Nachbarschaftskonflikte können mit Hilfe der Kommunikation vermieden werden.

Lydie Err ist seit dem 1. Februar 2013 Bürgerbeauftragte. Anfragen können schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Die Dienststelle des „Ombudsman“ ist erreichbar unter der Adresse 36, Rue du Marché-aux-Herbes; L-1728 Luxembourg; Tel. 26 27 01 01; Fax 26 27 01 02; ombudsman@ombudsman.lu; www.ombudsman.lu.